Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3056

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5162/65

Bonn, den 12. Februar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen und den innergemeinschaftlichen Warenverkehr bei Emmentaler- und Cheddar-Käse, der Gegenstand dieser Maßnahmen war.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 4. Februar 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich am 22./23. Februar 1965 mit dem Verordnungsvorschlag befassen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen und den innergemeinschaftlichen Warenverkehr bei Emmentaler- und Cheddar-Käse, der Gegenstand dieser Maßnahmen war

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Milcherzeugnisse, deren Zollsätze beim GATT konsolidiert sind, werden sowohl bei der Einfuhr aus dritten Ländern wie auch beim innergemeinschaftlichen Handel einer Sonderregelung unterworfen. Im Rahmen dieser Regelung haben die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 13/64/EWG die Höhe der Schwellenpreise dieser Erzeugnisse begrenzt.

Infolge dieser Begrenzung ist der für die Einfuhr der Käsesorten Emmentaler und Cheddar geltende Schwellenpreis in bestimmten Mitgliedstaaten niedriger als der Erzeugerpreis dieser Käsesorten. Daher ist die Erzeugung dieser Käsesorten in diesen Mitgliedstaaten in Gefahr.

In einer derartigen Lage können die Mitgliedstaaten sich veranlaßt sehen, auf ihrem Markt bei diesen Käsesorten unter den Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG zu intervenieren, insbesondere um eine Unausgeglichenheit bei der Herstellung von Milcherzeugnissen zu vermeiden.

Es ist Sache des Rats, einerseits die Grundsätze aufzustellen, nach denen die einzelstaatlichen, in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Interventionsmaßnahmen koordiniert werden, und andererseits die Grundsätze festzulegen, welche den innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Erzeugnissen und Mengen betreffen, die Gegenstand dieser Maßnahmen gewesen sind.

Die Ziele der einzelstaatlichen Interventionsmaßnahmen können durch den Verkauf von Erzeugnissen erreicht werden, die infolge der Intervention zu einem niedrigeren als dem Einkaufspreis eingekauft worden sind.

Auf bestimmte Mengen beschränkte Interventionsmaßnahmen sind ausreichend, um den Produktionsumfang in der Gemeinschaft vorläufig auf einer befriedigenden Höhe zu halten. Hierfür ist es angebracht, diese Menge für jeden Mitgliedstaat nach dem Mittel der während der beiden vorangegangenen Jahre hergestellten und zum Einschmelzen bestimmten Käsemengen festzusetzen.

Aus dem gleichen Beweggrund und um die zwischen den aus dritten Ländern eingeführten und den in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen bestehenden Wettbewerbsbedingungen zu harmonisieren, müssen Grundsätze zur Festsetzung des Ankaufs- und des Verkaufspreises vorgesehen werden.

Daher ist es angebracht, eine Höchstgrenze für den Ankaufspreis vorzusehen, die für Cheddar festgelegt wird im Verhältnis zum mittleren Preis ab Werk dieses Erzeugnisses während des Jahres 1964 unter Berücksichtigung der Änderung dieses Preises, die seit diesem Jahre eingetreten ist, und berechnet auf der Basis eines vergleichbaren Erzeugnisses. Dieser neue Höchstbetrag des Ankaufspreises kann für Emmentaler-Käse in einem einheitlichen Betrag für die Gemeinschaft festgelegt werden unter Berücksichtigung des Unterschiedes, der zwischen den Preisen in den Mitgliedstaaten besteht zwischen den Qualitäten, die für den direkten Verbrauch und denen, die zur Herstellung von Schmelzkäse verwendet werden.

Aus dem gleichen Grunde muß vorgesehen werden, daß der Verkaufspreis nicht unter einem Preis liegen kann, der für Cheddar auf der Maximalhöhe des Schwellenpreises gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 13/64/EWG, vermindert um den Pauschbetrag, festgesetzt ist und der für Emmentaler auf einer vergleichbaren Höhe unter Berücksichtigung des normalen Preisverhältnisses zwischen der zum Verbrauch und der zum Einschmelzen bestimmten Qualität festgesetzt ist.

Die einzelstaatliche Intervention bei Emmentaler-Käse ist nur insoweit erforderlich als dieses Erzeugnis für die Herstellung von Schmelzkäse verwendet wird. Daher ist es notwendig, Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, daß das Erzeugnis tatsächlich zu diesem Zweck verwendet wird.

Die einzelstaatlichen Interventionsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verord-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549

nung erlauben es, den Preis des inländischen Erzeugnisses, das Gegenstand dieser Maßnahmen ist, auf eine für die Gemeinschaft gleichmäßige Höhe zu führen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, die Aufhebung der Abschöpfung vorzusehen, die für die Einfuhr von Waren aus einem Mitgliedstaat gilt, welche Gegenstand einzelstaatlicher Interventionsmaßnahmen gewesen sind.

Es ist erforderlich, die Geltungsdauer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf den Zeitraum zu beschränken, der notwendig ist, um das durch die Marktlage der betreffenden Erzeugnisse gestellte Problem zu lösen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG [1]) durchgeführten einzelstaatlichen Interventionsmaßnahmen bezüglich der Käsesorten „Emmentaler" und "Cheddar" [Positionen ex. 04.04 E II und ex. 04.04 E III des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG [2])] erfolgen unter Beachtung der in den nachfolgenden Artikeln 2 bis 5 festgesetzten Grundsätze.

Artikel 2

Die einzelstaatlichen Interventionsmaßnahmen können nur mittels Ankäufen inländischen Emmentaler- und Cheddar-Käses durch eine staatliche Stelle durchgeführt werden.

Artikel 3

Die Mengen an Emmentaler- und Cheddar-Käse, für die Interventionsmaßnahmen getroffen werden können, sind für jeden Mitgliedstaat auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Mengen begrenzt.

Mitgliedstaat	Menge in Tonnen	
	Emmentaler	Cheddar
Belgien	—	1 039
Deutschland	2 304	7 332
Frankreich	8 625	3 075
Italien	—	—
Luxemburg	—	—
Niederlande	—	5 837

Artikel 4

(1) Der Emmentaler-Käse, für den Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, muß ausgeführt oder zur Herstellung von Schmelzkäse verwendet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, das die Durchführung der in Absatz (1) vorgesehenen Vorschriften sicherstellt.

Artikel 5

(1) Der Ankaufspreis für Emmentaler-Käse darf nicht höher sein als 90 RE je 100 kg.

(2) Der Ankaufspreis für Cheddar-Käse darf nicht höher sein als die Summe aus den beiden folgenden Beträgen:

a) dem durchschnittlichen Verkaufspreis ab Werk für Cheddar-Käse im Jahre 1964

b) einem weiteren Betrag, der der durchschnittlichen Steigerung des Preises ab Werk gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1964 für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 9 entspricht, wie es im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG [3]) bestimmt worden ist.

Artikel 6

(1) Der unter die Interventionsmaßnahmen fallende Emmentaler- und Cheddar-Käse kann von der Interventionsstelle zu einem niedrigeren Preis als dem Ankaufspreis verkauft werden.

(2) Der Verkaufspreis je 100 kg Käse darf jedoch nicht niedriger sein als 80 RE für Emmentaler-Käse und 73 RE für Cheddar-Käse.

Artikel 7

Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Emmentaler- und Cheddar-Käse, für den gemäß den vorstehenden Bestimmungen Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, unterliegt, unbeschadet sonstiger Vorschriften, den in den Artikeln 8 und 9 festgesetzten Grundsätzen.

Artikel 8

Wird nach Mitgliedstaaten Emmentaler-Käse ausgeführt, der von Interventionsmaßnahmen betroffen ist, so erteilt die zuständige Behörde des ausführenden Mitgliedstaates im Abschnitt B der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD4 einen besonderen Vermerk folgenden Inhalts:

„Produit destiné à la fonte"

„Erzeugnis für Schmelzware"

„Produkt bestemd voor smeltdoeleinden"

„Prodotto destinato alla fusione"

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174

Artikel 9

(1) Der einführende Mitgliedstaat erhebt bei der Einfuhr von Emmentaler- und Cheddar-Käse keine Abschöpfung, wenn die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD4, die für Emmentaler-Käse den in Artikel 8 bestimmten Vermerk tragen muß, vorgelegt wird.

(2) Der einführende Mitgliedstaat gewährleistet die Verwendung dieses von der Abschöpfung ausgenommenen Emmentaler-Käses zu Schmelzkäse durch eine Abfertigung zu einem Zollverkehr zur Überwachung der vorgesehenen Verwendung oder unter einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ausgeführten Interventionsmaßnahmen, insbesondere über die von diesen Maßnahmen betroffenen Mengen, über die Ankaufspreise gemäß Artikel 5, wobei für Cheddar-Käse die Teilbeträge des Artikels 5 Absatz 2 angegeben sein müssen, sowie über die Verkaufspreise entsprechend den Bestimmungen des Artikels 6.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt bis zum 30. Juni 1965.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

N. B. Wenn der Rat den vorliegenden Entwurf annimmt, so wird sich die Notwendigkeit ergeben, den Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach dritten Ländern zu vermindern. Zu diesem Zweck wird ein Entwurf einer Verordnung der Kommission ausgearbeitet.

Begründung

1. Nach Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG dürfen die Schwellenpreise für Cheddar- und Emmentaler-Käse nicht höher sein als die für diese Erzeugnisse in den Zollkonzessionen des GATT festgesetzten, um den Betrag des konsolidierten Zollsatzes erhöhten Mindestangebotspreise.

2. In einzelnen Mitgliedstaaten sind die Marktpreise für Cheddar und Emmentaler einheimischen Ursprungs höher als die Schwellenpreise.

3. Angesichts einer derartigen Situation gibt Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG den Mitgliedstaaten während der Übergangszeit die Möglichkeit, bei anderen Erzeugnissen als Butter der ersten Qualität durch Maßnahmen einzugreifen, die geeignet sind, einen erheblichen Preissturz aufzufangen oder eine Unausgeglichenheit bei den Preisen bzw. bei der Herstellung von Milcherzeugnissen zu vermeiden.

4. Es muß betont werden, daß die gemeinschaftliche Erzeugung von Cheddar fast ausschließlich zum Einschmelzen bestimmt ist. Was den in den Mitgliedstaaten hergestellten Emmentaler anbelangt, ist der größte Teil zum Verkehr in unverändertem Zustand bestimmt; der Anteil, welcher zum Einschmelzen bestimmt ist und daher in Wettbewerb mit dem Cheddar tritt, hat mindere Qualitäten; er kann auf etwa 15 % der Produktion geschätzt werden.

5. Auf Grund dieser verschiedenen Erwägungen legt die vorliegende Verordnung die Grundsätze und Einzelheiten der Interventionsmaßnahmen fest, welche die Mitgliedstaaten auf dem Cheddar und Emmentaler-Markt ergreifen können, bei dem letztgenannten Erzeugnis jedoch nur, soweit es zum Einschmelzen bestimmt ist. Die Vorschriften sehen vor:
   - Ein- und Verkaufsmöglichkeiten, die nur von einem öffentlichen Organ wahrgenommen werden können;
   - die Mengen, auf die sich die Maßnahmen beziehen dürfen. Diese sind für Cheddar auf die Hälfte der Gesamterzeugung und für Emmentaler auf die Hälfte der Erzeugung der 2. und 3. Qualität beschränkt, welche zum Einschmelzen bestimmt ist, jeweils auf der Grundlage der mittleren Erzeugung der zwei vorangegangenen Jahre. Als Endtermin für die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung ist der 30. Juni 1965 vorgesehen;
   - die Höchstpreise, zu denen die Interventionsstelle einkaufen kann. Diese Preise werden festgelegt unter Berücksichtigung der üblichen Wertminderung bei zum Einschmelzen bestimmtem Käse;
   - ein Kontrollsystem für Emmentaler, das die Feststellung ermöglicht, ob der Emmentaler, der Gegenstand von Interventionsmaßnahmen gewesen ist, tatsächlich zur Herstellung von Schmelzkäse verkauft wird. Zu diesem Zweck wird die Angabe eines besonderen Sichtvermerks auf dem Formblatt DD4 vorgesehen.

6. Die Verordnung wird zur Folge haben, daß die Mitgliedstaaten bezüglich der durch die Vorschrift erfaßten Produktionsmenge, unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Präferenz, in dieselbe Wettbewerbslage wie die dritten Länder versetzt werden, und zwar sowohl auf den einheimischen Märkten als auch im Hinblick auf Ausfuhren nach Mitgliedstaaten.

7. Die Verordnung stellt eine vorübergehende Maßnahme dar. Neue Maßnahmen werden später ergriffen werden, unter Berücksichtigung der Entscheidungen, die auf Grund der Konsolidierung des Käsemarktes getroffen werden.